



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Theilweise urkundliche Bestätigung des Inhaltes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

oder en mach“, und daß die Leute zu Dortmund alle Jahre zu einer Fuhre „eyns by graese und eins by stroe pflichtig“ sowie in Dortmund zollfrei seien.

Eine gleiche Bescheinigung wurde dem Hofesrichter von Elmenhorst, Peter Lindinckholt, 1549, Mai 18¹⁾, und den „genoten des frien richs hoves to Hacherde“ 1550, Nov. 12²⁾, erteilt. Ferner erteilte der Rath der Stadt auf Ansuchen des Abtes Hermann von Werden und Helmstädt demselben 1549, Dez. 2, den Bescheid, „dat wy fynden in unser stad alden bochen und registern, dat der gemelte Abdinckhoff mit allen synen hoeffen und thobehorungen ein fry richshoff und die lude darin geboren und gehorich frye ryckslude syndt, also dat man der selven lude nicht mit erfdeillung noch einigen andern eigendoms rechten besweren oder belestigen sall noch mach“, — folgt Passus über Zollfreiheit — „dar vur sie uns van des rychs wegen jarlichs twey mail eins by grase und eyns by stroe mit foren tho dienen tho unser statt tymmer van alders und noch verhafft syndt“³⁾.

Also für die Orte Kastrop, Witten, Chor bei Redlinghausen, Elmenhorst, Guckarde und Abdinghof bezeugte der Rath von Dortmund 1495—1550, daß sie freie Reichshöfe seien. Nicht für alle Höfe in der Umgegend waren dergleichen Bescheinigungen zu erwirken. Als die in dem dem Katharinenkloster in Dortmund hofhörigen Kirchlinde eingeseffenen Hofesleute 1590 „nach uraltem Gebrauche prätendirt“, daß sie freie Hofesleute wären, wurden von den Hofhörigen Reichsleute in Brakel für, von dem Kloster die Dortmunder Bürgermeister gegen diese Behauptung angerufen, und es wurde vereinbart, daß die Frohlinder nach wie vor einer Erbtheilung unterworfen sein sollten, 1590, Nov. 3⁴⁾. Von den 6 „Reichshöfen“ gehören

1) v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1748.

2) Sethe l. c. S. 228 f., wiederholt Fahne, Dortmund. U.-B. 2, 2 Nr. 556.

3) Original im Staatsarchive Düsseldorf.

4) Akten des Schulthenhofes in Kirchlinde. Gewinnbriefe über Kirchlinde Höfe bei Sethe l. c. 26 ff.

Chor und Abdinghof zu den „neuntehalb Reichshöfen“; Hucarde und Elmenhorst sind als Reichsgut oben behandelt. Wie steht es mit Kastrop und Witten? Für Witten findet sich außer obigem Zeugniß nur eine Analogie, aus der man allenfalls auf ehemaligen Reichsbesitz schließen kann. Es ist S. 50 erwähnt, daß die Grafen von Limburg mehrfach alte Reichsrechte an sich gezogen oder zu ziehen versucht haben, so das Holzgrafenrecht im „Meinloh“ bei Hucarde, die Gerichtsbarkeit in Mengede, Rechte an dem Reichshofe Dortmund, die „freie krumme Grafschaft“. Auch über die Wittener Mark übten sie das „Erbholzrichteramt“ aus¹⁾. Indessen, die älteren Verhältnisse liegen im Dunkeln.

Nicht anders steht es mit dem „Reichshofe“ Kastrop. Auch hier erhob der Graf Dietrich von Limburg Ansprüche, verzichtete aber gegenüber dem Grafen Dietrich von Cleve auf alle Rechte an „dem have van Castrop“²⁾ 1333, Sept. 13. Späterhin nannte sich der Hofesrichter „Richter über den freien Reichshof Castrop“, doch ist der Ausdruck erst im 16ten Jahrhundert als feststehend nachweisbar³⁾. Wohl die früheste Erwähnung findet sich in einer von Steinen⁴⁾ angezogenen Urkunde von 1491, Juli 4, wonach Herzog Johann (II.) von Cleve „eine Confirmation der Berechtigung des freyen Reichshofes Castrop“ gegeben haben soll.

Auch der Hofesrichter von Herbede bei Witten, Johann zur großen Westen, nannte sich 1581 „Hofsrichter des freyen Reichshofes zu Herbede“⁵⁾, ohne daß alter Reichsbesitz sicher nachweisbar wäre⁶⁾. In allen den Fällen, wo der Rath von

¹⁾ von Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 691 § 7.

²⁾ Lacomblet, U.-B. 3 Nr. 272.

³⁾ So bei Kindlinger, Mscr. des Staats-Archives Münster Nr. 117 S. 61. Urkunde von 1583, Okt. 8, wonach „Hofesrichter und Hofesgeschworene des freyen Reichshofes Castrop“ eine Hofhörige in den Essenischen Hof Ueckendorf giebt und dafür eine Hofhörige eintauscht, sowie Urkunden des Dortmunder Archivs.

⁴⁾ Westf. Gesch. 3 S. 711.

⁵⁾ Kindlinger, Mscr. 117 S. 59.

⁶⁾ Heinrich II. schenkte zwar 1019, Dez. 31, dem Kloster Kaufungen

Dortmund obige Bescheinigung ausgestellt hat, findet sich nirgends, daß dieselbe für die Verfassung der betreffenden „Reichshöfe“ irgendwelche Aenderung zur Folge gehabt hätte. Die Inassen blieben nach wie vor hofhörig, wie zahlreiche¹⁾ vor den Hofesrichtern vorgenommene Auswechselungen Hofhöriger bezeugen, die im Weisthum als wesentliches Kennzeichen der Unfreiheit bezeichnete „Erbtheilung“, das Mortuarium, blieb in Kraft²⁾, gleichwohl verdienen die Behauptungen des Dortmunder Rathes eine eingehende Prüfung.

Dieselben enthalten folgende Punkte: 1. in alten Büchern, 2. in den alten Registern, die auf dem Rathhause liegen, seien 1. obige Höfe als „Reichshöfe“ bezeichnet, 2. die darin gehörigen Leute seien als „freie Reichsleute“ bezeichnet, so daß sie in Folge dessen nicht mit Erbtheilung beschwert werden könnten; ferner 3. die Reichsleute seien in Dortmund zollfrei, endlich 4. sie seien zu zwei Fuhren bei Gras und Stroh pflichtig. Für den 1470 mit Stadtrecht bewidmeten Ort³⁾ Freiheit Rastrop wird außerdem hinzugesetzt, daß die Bürger desselben in Dortmund Bürger werden könnten, was wohl aus dem Charakter des Ortes als Stadt gefolgert wird.

Existirten derartige „Bücher und Register“ damals in Dortmund? In dem 1389/1400 niedergeschriebenen Brief und Formelbuche des Dortmunder Stadtschreibers Dietrich Hoike von der Nienburg befindet sich ein Formular aus dem Ende

in Hessen „quoddam juris nostri praedium Herbete“ in comitatu Hermannii et in pago Westfalon (Reg. bei Erhard. Cod. Dipl. I Nr. 906, letzter Abdruck bei H. v. Roques, Urfundenbuch des Klosters Kaufungen 1900 I Nr. 13), doch bezeichnet er dabei das praedium als Schenkung „quod nobis Eccehart dedit“.

¹⁾ Bei Kindlinger, Mscr. 117.

²⁾ Hofrecht für die Höfe Ohr und Chor von 1614 bei Nive, Bauer-
güterwesen S. 437 ff.: „und sollen — Kinder und Erben neben der Erb-
theilung, so nach Normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll“ zc.

³⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 711: „Dieser Ort sol die Principal
Hovesaat des Reichshoves. Castrop gewesen sein.“

des 14ten Jahrhunderts¹⁾, wonach der Dortmunder Reichs-
schultheiß sich den Eid leisten läßt, daß A, B, C und ihre
Kinder „vrye rykes lude in den koningges hoff to Dortmunde
horich weren, und anders nyniger hande recht en hedden
ofte nymande in egendome ofte yenigen rechte verbunden
weren, und dat sey solden unde mochten bruken al des
rechtes, des andere rykes lude bruken solden unde mochten“.
Diese Formel scheint namentlich bei der Ausfertigung für Witten
mit benutzt zu sein, um die Inassen der ryckshove als „vrye
ryckslude“ zu bezeichnen, da sie der Form nach ähnlich
lautet; aus derselben wird die Eigenschaft der rykeslude als
freier Reichsleute in den Erklärungen des Rathes entnommen
sein. Die Zollfreiheit der Reichsleute ist in einem zweiten
Stadtbuße, dem rothen Buße²⁾, ausgesprochen (S. 16³⁾):
„Rikeslude, dey borgere van Dortmunde, dey borgere van
Aken unde alle dey ghene, dey op den stapel haren, dey
engheven hier geynen toill“ in Handschrift des 15ten Jahr-
hunderts. Diese Notiz würde also das zweite „alde boek“,
das auf dem Rathhause verwahrt wurde, sein, welches der
Rath seinem Weisthum zu Grunde legte. Sachlich geht die-
selbe auf eine lateinische Zollrolle des 14ten Jahrhunderts zu-
rück, wonach „omnes homines pertinentes imperio non dant
theolonium Tremonie. Item omnes pertinentes super truncum
dictum stapel non tenentur ad thelonium. Burgenses vero
civitatis Aquenses dant domino comiti Tremoniensi unum
talentum piperis, per quod ipsi sunt a theolonio absoluti“⁴⁾.
Sie bezieht sich auf die auswärts wohnenden Reichsleute und
Stapelleute, da die Reichsleute in Dortmund schon als Dort-
munder Bürger zollfrei waren.

¹⁾ Ueber das Briefbuch siehe Dortmund. U.-B. 2 S. 514 ff., das For-
mular 2 Nr. 771.

²⁾ Dortmund. U.-B. Bd. I 2. Hälfte VI ff.

³⁾ Frensdorff, Dortmund. Statuten und Urtheile S. 226. Verzeichnet
Dortm. U.-B. I 671.

⁴⁾ Frensdorff l. c. S. 227, oben S. 113 ff.